Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

Vom 22. September 2005 (Stand 1. Mai 2015)

Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und das Interkantonale Organ über die Harmonisierung der Baubegriffe (IOHB)

beschliessen:

Art. 1 Grundsatz

[1] Die beteiligten Kantone vereinheitlichen die Baubegriffe und Messweisen in ihrem Planungs- und Baurecht.

[2] Die vereinbarten Baubegriffe und Messweisen werden in den Anhängen[1)] aufgeführt.

Art. 2 Pflichten der Kantone

[1] Die Kantone übernehmen mit ihrem Beitritt vereinbarte Baubegriffe und Messweisen im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeit.

[2] Die Gesetzgebung darf nicht durch Baubegriffe und Messweisen ergänzt werden, welche den vereinheitlichten Regelungsgegenständen widersprechen.

[3] Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert drei Jahren nach Beitritt an und bestimmen die Fristen für deren Umsetzung in der Nutzungsplanung.[2)]

Art. 3 Interkantonales Organ

[1] Das Interkantonale Organ setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), deren Kantone an der Vereinbarung beteiligt sind.

[2] Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme.

1) BGS 721.7-A1 und BGS 721.7-A2

2) Art. 2 Abs. 3 Fassung vom 1. Mai 2015

[3] Das Interkantonale Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Für Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kantone.

Art. 4 Zuständigkeiten des Interkantonalen Organs

[1] Das Interkantonale Organ vollzieht die Vereinbarung, indem es:

a) deren Anwendung regelt und die Durchführung durch die Kantone kontrolliert;
b) seine Tätigkeit mit dem Bund, den Kantonen und den Normenorganisationen koordiniert, um unterschiedliche Baubegriffe und Messweisen im Planungs- und Baurecht von Bund, Kantonen und Gemeinden zu vermeiden;
c) Kontaktstelle für Bund, Gemeinden, Normen-, Fach- und Berufsorganisationen ist.

[2] Es ist überdies zuständig für:

a) die Änderungen der Vereinbarung;
b) die Erstreckung der Frist für die Anpassung der Gesetzgebung;
c) die Erarbeitung und Publikation von Erläuterungen;
d) den Erlass einer Geschäftsordnung.

Art. 5 Finanzierung

[1] Die beteiligten Kantone tragen die Kosten des Interkantonalen Organs im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen.

Art. 6 Beitritt

[1] Die Kantone treten der Vereinbarung bei, indem sie ihre Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergeben. Vor Inkrafttreten der Vereinbarung übergeben sie diese Erklärung der BPUK.

Art. 7 Austritt

[1] Die Kantone können auf das Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist sechs Monate im Voraus dem Interkantonalen Organ schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Inkrafttreten

[1] Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr sechs Kantone beigetreten sind.[3)]

[3)] In Kraft seit 26. November 2010

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
22.09.2005	01.05.2015	Erlass	Erstfassung	GS 2018/057

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	22.09.2005	01.05.2015	Erstfassung	GS 2018/057